

ben Nahmen unterschrieben werden, zum Zeugniß, daß die Verordnung an ihn wirklich gekommen.

VIII. Die an einigen Orten bisher bereits üblich gewesene Circularwochenpredigten derer benachbarten Pfarrer in der Hauptstadt des Fürstenthums sollen sowol da, wo sie bisher üblich gewesen, noch ferner von den Superintendenten; als auch an denen Orten, wo ist Inspektors verordnet werden, von diesen in ihren Distrikten, zu rechter Zeit, unter die ihrer Inspektion untergegebene Pfarrer ausgeschrieben, die Texte darzu vorgeschrieben, auch die Predigten selbst jedesmal von dem Superintendenten oder Inspektor persönlich angehört werden; womit ein jeder die unter ihm stehende Prediger und ihren Vortrag desto besser kennen lerne, und da er etwas dabey zu erinnern findet, solches bey dieser Gelegenheit desto bequemer thun könne, auch wenn es nöthig ist, das Konzept von der Predigt abfordern könne, welches ihm alsdenn von dem Pfarrer unweigerlich solle übergeben werden.

IX. Zu eben diesem Zwecke einer desto genaueren Kenntniß und Aufsicht auf Prediger, wie auch andere Kirch- und Schulbedienten, soll ein jeder Superintendent, in dem ihm aus dem Fürstenthum zur Specialinspektion besonders assignirten Kreise, und ein jeder Inspektor und Senior, in seinem Distrikte, Lokalvisitationes, nach der besonders darüber zu stellenden Visitationen

ons